

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. März 2018
BESCHLUSS NR. 2018-61
SEITE 1 von 2

Energieplan der Stadt Opfikon
Genehmigung

8.3.0

1. Ausgangslage

Die Stadt Opfikon betreibt eine aktive Energiepolitik und ist seit 1998 Energiestadt. Bereits im Jahr 2003 liess sie einen Energieplan erarbeiten, welcher 2004 durch den Stadtrat festgesetzt und von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt wurde. Aufgrund seines Alters und der geänderten Anforderungen und Bedürfnisse, nicht zuletzt als Folge der nationalen Energiestrategie 2050, wurde der Energieplan überarbeitet.

Mit der Energieplanung will die Energiestadt Opfikon den Verbrauch von fossilen Energien senken und die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien fördern. Diese Ziele entsprechen auch der vom Volk 2017 genehmigten Energiestrategie 2050. Diese sieht insbesondere vor, den Anteil erneuerbarer Energien bei Raumwärme und Warmwasser bis 2035 auf 50% und bis 2050 auf 80% zu erhöhen.

Der Energieplan dient als behördenverbindliche Grundlage für Planungs- und Vollzugsinstrumente. Insbesondere Sonderbauvorschriften, Gestaltungs- und Quartierpläne oder Arealüberbauungen berücksichtigen den Energieplan. Mit dem Energieplan wird somit Planungssicherheit zum Schutz von Investitionen in die Nutzung von Umweltwärme und Abwärme geschaffen.

2. Verbindlichkeiten des Energieplans

Der Energieplan stützt sich auf übergeordnetes Recht, das kantonale Energiegesetz (§ 7 Energiegesetz, EnerG). Der Energieplan ist kein Nutzungs-, Richt- oder Teilrichtplan sondern ein Sachplan. Laut Gemeindeordnung (Art. 38, Ziff. 12) obliegen dem Stadtrat die Vollzugsaufgaben aus übergeordnetem Recht. Gemäss Gemeindeordnung (Art. 36, Ziff. 9) kann der Stadtrat Geschäfte dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen, obwohl sie in die Kompetenz des Stadtrats fallen. In letzter Instanz bewilligt die Baudirektion des Kantons Zürichs den Energieplan. Den vorliegenden Energieplan hat die Baudirektion in einer Vorprüfung gutgeheissen.

Mit der Festsetzung des Energieplans verpflichtet sich die Stadtverwaltung Opfikon beim Bau eigener Liegenschaften sowie bei der Festsetzung von Quartier- und Gestaltungsplänen die Vorgaben des Energieplans einzuhalten.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. März 2018
BESCHLUSS NR. 2018-61
SEITE 2 von 2

3. Fazit

Als Energiestadt setzt sich die Stadt Opfikon das Ziel den Verbrauch von fossilen Energien zu senken und die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien zu fördern. Hierfür dient der Energieplan als wesentliche planerische Grundlage.

Aufgrund der Verbindlichkeiten des Energieplans bei Sanierungen und Neubauten in Zonen für öffentliche Bauten wird der Energieplan dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Auf Antrag des Vorstandes Gesundheit und Umwelt

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Energieplan der Stadt Opfikon, datiert vom 20. März 2018, wird genehmigt.
2. Der Energieplan wird dem Gemeinderat zur Genehmigung überwiesen.
3. Der Energieplan wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Baudirektion des Kantons Zürich zur Festsetzung vorgelegt.
4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, die obengenannten notwendigen Schritte vorzubereiten.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Abteilung Bau und Infrastruktur, Umweltbeauftragter

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer

VERSANDT:
29.03.2018

